

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Lüneburg
Team 4SL2
Postfach 22 80
21312 Lüneburg

Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung (institutionelle Förderung)

Haushaltsjahr

I. Zuwendungsbereich:

Förderung von Maßnahmen zur Suchtbekämpfung;

Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention

(Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention
– Erl. d. MS v. 20.11.2020 – 103.5-41543-1.3.1 – Nds. Mbl. Nr. 54/2020 Seite 1440 ff)

II. Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung (ggf. Aktenzeichen), Anschrift

Rechtsform (z.B. e.V., GmbH, GbR)

Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN, BIC)

Vertretungsbefugnis (z.B. lt. Satzung)

Ansprechpartner/in für evtl. Rückfragen (Name, E-Mailadresse, Telefon-Nummer)

Name der Fachstelle und Förder-Aktenzeichen

III. Art und Höhe der beantragten Zuwendung

Beantragt wird eine nicht rückzahlbare Landeszuwendung in Höhe von

IV. Finanzierungsplan

(aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)

1. Ausgaben

1.1 Sachausgaben

lt. anliegendem detaillierten Ausgaben-und Finanzierungsplan:

1.2 Personalausgaben

lt. anliegendem detaillierten Ausgaben-und Finanzierungsplan:

Ausgaben gesamt

Die Personalausgaben werden berechnet aufgrund

- des TV-L
- anderer Tarifverträge (z.B. TVöD, AVR...) ohne Abweichung vom TV-L:
- anderer Tarifverträge (z.B. TVöD, AVR...) mit Abweichung vom TV-L:
- ohne Tarifvertrag

2. Einnahmen gesamt

lt. anliegendem detaillierten Ausgaben-und Finanzierungsplan:

V. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt mit seiner/ihrer Unterschrift:

- Das Besserstellungsverbot wird beachtet.
- Die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig. Die sich vor Bescheid-Erteilung ergebenden Veränderungen werden unverzüglich mitgeteilt.
Es ist bekannt, dass falsche Angaben zur Aufhebung eines Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung einer eventuellen Zuwendung führen sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
- Weitere Landesmittel, die über die förderfähigen Personal- und Sachausgaben hinausgehen, werden weder beantragt noch entgegengenommen.
- Weitere Mittel aus der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischem Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege v. 16.12.2014 in der zurzeit geltenden Fassung – GVBl. S. 451-NWohlfFöG
 - werden nicht erhalten.
 - werden erhalten. Das Formular „Erklärung zu Mehrfachförderungen“ ist beigelegt.
- Eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug
 - liegt nicht vor.
 - liegt vor und die Ausgaben wurden ohne Umsatzsteuer angegeben.
- Die Fachstelle setzt einen Schwerpunkt auf die psychosoziale Betreuung substituierter Drogenabhängiger
 - nein
 - ja
 - wenn ja:
Hierfür entstehen Kosten von mindestens der gewährten PSB-Förderung des Jahres 2020.
- Die Gesamtfinanzierung ist gesichert.
- Die Mittel werden wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Das diesem Antrag beigelegte Hinweisblatt zu Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung wurde zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

(Name in Druckbuchstaben)

VI. Anlagen (bitte ankreuzen)

- Organisations- und Stellenplan (bei Änderungen auch Personalblatt / Ausbildungsnachweis)
- Detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan
- Erklärung zu Mehrfachförderungen
- Weitere Anlagen ggf. bitte im folgenden Feld darstellen

Informations- und Transparenzpflichten nach Artikel 13 ff Datenschutz – Grundverordnung

Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) informiert Sie nachfolgend über Art, Umfang und Zweck der Datenerhebung und Verwendung ihrer Daten.

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Fachstellen für Sucht und Suchtprävention (RdErl. d. MS v. 26.10.2015 – 403.5-41543-1.3.3) - verarbeitet.

Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die §§ 23 i. V. m. 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dem Haushaltsgesetz, sowie in Verbindung mit dem für das Bewilligungsjahr maßgeblichen Haushaltsplan iVm. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) iVm. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG (neu) 2018).

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist daher gesetzlich vorgeschrieben. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann das LS seiner Verpflichtung zur Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der o. a. Förderrichtlinie nicht nachkommen.

Zudem kann das LS Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder die Zuwendung entsprechend kürzen.

Ihre Daten werden für einen Zeitraum von 6 Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Zuwendungsvorgang abgeschlossen wurde gespeichert. Der Speicherzeitraum beginnt mit der Übersendung der vollständigen Antragsunterlagen bzw. des jeweiligen Personalbogens und der Ausbildungsnachweise.

Das LS als verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist per E-Mail unter *Team4SL2@ls.niedersachsen.de* bzw. postalisch unter Nds. *Landesamt für Soziales, Jugend und Familie Außenstelle Lüneburg, Team 4SL2, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg* erreichbar.

Außerdem besteht die Möglichkeit, die Datenschutzbeauftragte der Behörde per E-Mail unter Datenschutz@ls.niedersachsen.de bzw. postalisch unter *Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Datenschutzbeauftragte, Domhof 1, 31134 Hildesheim* zu kontaktieren.

Gegenüber dem LS können folgende Rechte geltend gemacht werden:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.